

Satzung
des

Radsportvereins „Edelweiss“ Kartung
=====

§ 1 - *Vereinsname*

Der Verein, der im Jahre 1924 erstmalig gegründet wurde, ist im Jahre 1949 neu gegründet worden und führt nunmehr den Namen:

Radsportverein „Edelweiss“ Kartung

§ 2 – *Vereinssitz*

Der Verein hat seinen Sitz in *Sinzheim, Ortsteil* Kartung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. *In seiner Ausübung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - *Vereinszweck*

Der Verein betreibt ausschließlich den Radsport mit seinen verschiedenen Gliederungen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, *insbesondere* des Radsports *mit seinen verschiedenen Gliederungen und der Unterstützung der Dorfgemeinschaft zur Ortsverschönerung*. Der Satzungszweck *Dieser* wird verwirklicht insbesondere durch das Abhalten von Wettkämpfen und Training bzw. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

~~§ 4~~

~~Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.~~

§ 5 ~~§ 4~~ - *Mitglieder*

Mitglied kann jede unbescholtene *natürliche* Person beiderlei Geschlechts im Alter von über 20 ~~18~~ Jahren werden. Für Jugendliche unter dieser Altersgrenze besteht eine besondere Jugendabteilung, deren Mitglieder in den Vereinsversammlungen nicht stimmberechtigt sind.

§ 6 ~~§ 5~~ - *Mitgliedsantrag*

Die Anmeldung *Der Antrag* zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe des *vollständigen* Namens, Standes, Alters *Geburtsdatums*, und der Wohnung *Anschrift und der E-Mail-Adresse*. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmescheines *Mitgliedsantrages* erkennt der Gesuchsteller *Antragssteller* für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist über das Aufnahmegesuch *die Aufnahme* geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt das Gesuch *der Antrag* als abgelehnt. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung *Das Abstimmungsergebnis* ist dem Gesuchsteller *Antragssteller* nach erfolgter Anmeldung mitzuteilen. Ablehnungsbescheide bedürfen keiner besonderen Begründung. Nach erfolgter Aufnahme erhalten die Mitglieder die Satzung des Vereins, sowie die Mitgliedskarte ausgehändigt. Die letztere berechtigt allein zum Besuch von Vereinsveranstaltungen zu Vorzugsbedingungen. *In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.*

§ 6 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- *Speicherung*
- *Bearbeitung*
- *Verarbeitung*
- *Übermittlung*

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- *Auskunft über seine gespeicherten Daten*
- *Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit*
- *Sperrung seiner Daten*
- *Löschung seiner Daten.*

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen

Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

§ 7

Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen, sowie die gesamten Einrichtungen des Vereins zu benützen. In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.

§ 8 § 7 - Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich im Laufe der Zeit für den Radsport **Verein** in hervorragender Weise eingesetzt haben, können durch Beschluss einer Generalversammlung **des Gesamtvorstandes** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, zahlen aber keine Beiträge.

§ 9 § 8 - Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein. Alle Pflichten und Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Der Austritt ist nur jeweils am Ende eines Vierteljahres **des Kalenderjahres** zulässig und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens 4 Wochen vorher **zum 30.11. des Jahres** an den Vorstand. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch den Vorstand **Gesamtvorstand** beschlossen werden in folgenden Fällen:

1. Wenn ein Mitglied mit seinen Zahlungen trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
2. Wegen Nichterfüllung satzungsmässiger Verpflichtungen oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins, bei Verstößen gegen die Verwaltungs- und Spielanordnungen **Sportordnungen**.
3. Bei unkameradschaftlichem, niederer Gesinnung entspringendem **oder unsittlichem** Verhalten, **und** bei fortgesetzter Nichtbefolgung der Spielregeln und der Anordnung des Vorstandes.
4. Wegen unehrenhaften Verhaltens in- und ausserhalb des Vereins, insbesondere bei gerichtlicher Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen. In diesem Falle ist der Ausschluss obligatorisch.

Über den Ausschluß ist nach Anhören des Mitglieds geheim abzustimmen.

Stimmenmehrheit ist erforderlich.

Dem Ausgeschlossen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss mitzuteilen. Dem Ausgeschlossen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss Berufung innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung einzulegen. Die Einlegung der Berufung muss schriftlich erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhören des Ausgeschlossen. Dem Vorstand steht in diesem Verfahren das Recht zu, seine Entscheidung zu rechtfertigen. Bei verspäteter Einlegung der Berufung oder bei Nichtwahren der Form ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

§ 10 § 9 - Gesamtvorstand

Der Verein wird durch einen Gesamtvorstand (Direktionsausschuss) von mindestens 5 und höchstens 21 Mitgliedern verwaltet, . **Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Präsident) und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Hauptkassier und seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Sportausschusses, den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten, dem Jugendvorstand (Jugendleiter), dem Geräte- oder Zeugwart und evtl. weiteren Funktionären und Beisitzern.**

die *Der Gesamtvorstand wird* von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

Der 1.Vorsitzende, der 1.Schriftführer und der 2.Kassier werden in den ungeraden Jahren gewählt, der 2.Vorsitzende, der 2.Schriftführer und der 1.Kassier werden in den geraden Jahren gewählt. Sie müssen volljährig und moralisch einwandfrei sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

~~§ 11~~

~~Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden (Präsident) und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Hauptkassier dem Vorsitzenden des Sportausschusses und den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten, dem Jugendleiter, dem Geräte- oder Zeugwart (und evtl. weiteren Funktionären und Beisitzern).~~

~~§ 12~~ §10 - Sitzungen Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand hält je nach Erfordernis seine Sitzungen ab. Auf Antrag von 50% der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist binnen 8 Tagen eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.

Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

~~§ 13~~

~~Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.~~

~~§ 14~~

~~Der Gesamtvorstand kann durch Mehrheitsbeschluss in besonders gelagerten Fällen jedes Mitglied des Vorstandes oder einer Abteilung aus dringlichen Gründen bis zur Entscheidung einer Mitgliederversammlung vorläufig seines Amtes entheben.~~

~~§ 15~~

~~Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss der Vorstand eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.~~

~~§ 16~~ § 11 – Geschäftsführender Vorstand

Die Geschäftsführung des Vereins liegt in den Händen des geschäftsführenden Vorstandes, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Hauptkassier und dem Vorsitzenden des Sportausschusses besteht. Er ist in allererster Linie dafür verantwortlich, dass der gesamte Vereinsbetrieb sowohl allen sporttechnischen wie auch wirtschaftlichen Anforderungen entspricht. Er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzungen des Vereins dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt weiterhin die Vorbereitung und die Durchführung der Mitgliederversammlungen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten.

Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresabrechnung vorzulegen.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Satzungen des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrungen und Antrag auf Ausschluss bestehen können.

~~§ 17~~

~~Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, über seine Tätigkeit dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung Rechenschaft zu erstatten.~~

~~§ 18~~

~~Der geschäftsführende Vorstand hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresabrechnung vorzulegen.~~

~~§ 19~~

~~Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzungen oder gegen die Satzungen des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, vergehen, Strafen zu verhängen, die in Verweisen, Geldstrafen, Sperrungen und Antrag auf Ausschluss bestehen können.~~

~~§ 20~~ §12 – Einberufung Geschäftsführender Vorstand und Mitgliederversammlungen

Der geschäftsführende Vorstand sowie die Mitgliederversammlungen werden gemäss den Bestimmungen der Satzung durch den Vorsitzenden einberufen, der auch die Sitzungen leitet. Im Falle einer Verhinderung werden sie von seinem Stellvertreter oder einem Beauftragten des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

~~§ 21~~ § 13 – Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben das Recht und die Pflicht sich jederzeit persönlich über die Vereinsvorgänge zu vergewissern.

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

~~§ 22~~

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

~~§ 23~~ § 14 - *Protokolle*

In sämtlichen Mitgliederversammlungen sowie in den Generalversammlungen ist der Gang der Verhandlungen im Protokoll niederzulegen und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Das Protokoll muss insbesondere die jeweils gefassten Beschlüsse wörtlich enthalten und ist der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

~~§ 24~~ § 15 - *Sportausschuss*

Die sporttechnische Leitung des Vereins obliegt dem Sportausschuss. Derselbe setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Sportausschusses und den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten, dem Jugendleiter, dem Schriftführer des Sportausschusses, dem Geräte- oder Zeugwart sowie mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er tritt nach Erfordernis zusammen.

~~§ 25~~ § 16 - *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr läuft von Januar bis Dezember. Am Schluss jedes Geschäftsjahres hat der geschäftsführende Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen und eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Dieselbe ist durch 2 Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.

~~§ 26~~

Die Rechnungsprüfer haben ferner zweimal im Jahr die Kassenführung zu prüfen, den Befund festzustellen und dem Gesamtvorstand zu berichten.

~~§ 27~~ § 17 - *Mitgliedsbeitrag*

Der Beitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr *Der Mitgliedsbeitrag* wird von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich *jährlich zum 28.02.* und ist im Voraus zu entrichten. Die Art und Weise des Beitragseinzugs wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschliessen.

~~§ 28~~

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschliessen.

§ 29 ~~§18~~ - Generalversammlung

Alljährlich findet im 1. Monat des Geschäftsjahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Ihre Tagesordnung muss enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Kassenbericht nebst Bilanz
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beratung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Tagesordnung wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. In die Tagesordnung können nur Anträge aufgenommen werden, die dem Vorstand gestellt oder von mindestens 10 Mitgliedern, spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht wurden mit entsprechender Begründung.

Die Berufung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung, Veröffentlichung auf der Homepage oder Anschlag im Vereinslokal oder im Nachrichtenblatt für die Stabsgemeinde Sinzheim bekannt zu machen. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 30

Die Berufung der Generalversammlung durch den Vorsitzenden ist mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder Anschlag im Vereinslokal oder im Nachrichtenblatt für die Stabsgemeinde Sinzheim bekannt zu machen.

§ 31

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 32

Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Absolute Stimmenmehrheit ist erforderlich. Mit Zustimmung der Anwesenden kann auch durch Zuruf abgestimmt werden. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und einen etwa erforderlichen Stimmenzähler.

§ 33 ~~§ 19~~ – ordentliche Mitgliederversammlung

Je nach Bedarf, wenigstens aber alle 2 Monate ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 3 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie dient dazu, die Mitglieder über die Vorgänge im Verein auf dem laufenden zu halten, Berichte über Spiele, *Wettkämpfe*, Veranstaltungen und Verwaltungsangelegenheiten entgegenzunehmen, evtl. Änderungen innerhalb des Gesamtvorstandes zu bestätigen und Wünsche und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen müssen, zu behandeln.

§ 34 ~~§ 20~~ – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, entweder auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder, der schriftlich mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen ist. Für die Berufung und die Beschlüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30 und 31 *des § 19*.

§ 35 ~~§ 21~~ - Haftungsausschluss

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§-36 § 22 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder *in der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung* beschlossen werden.

§-37 § 23 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung sind die Stimmen von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die WDL Nordschwarzwald gemeinnützige GmbH Werkstätten und Wohnstätten der Lebenshilfe, Müllhofener Str. 20, 76547 Sinzheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

76547 Sinzheim-Kartung, 06.01.2017,
geändert am

1. Vorsitzender, Lothar Walter